

# BEKANNTMACHUNG



## Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022

Vorbehaltlich der Erteilung anderslautender schriftlicher Grundsteuerbescheide für das Jahr 2022 (z.B. im Falle einer Änderung des Hebesatzes gemäß § 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes) wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7.8.1973 (BGBl. I S.965) die Grundsteuer für das **Kalenderjahr 2022 in gleicher Höhe wie im Vorjahr** festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid für das Jahr 2022 erhalten, im Kalenderjahr 2022 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2021 zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tage die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid für das Jahr 2022 zugegangen wäre.

Die Grundsteuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am

**15. Februar, 15. Mai, 15. August und am**

**15. November 2022**

zur Zahlung fällig.

Abweichend davon wird die Grundsteuer für Kleinbeträge wie folgt fällig:

- a) am **15. August 2022** mit dem Jahresbetrag, wenn dieser **fünfzehn Euro** nicht übersteigt.
- b) am **15. Februar** und am **15. August 2022** mit je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser **dreißeig Euro** nicht übersteigt.

Falls Sie bereits die Zustimmung zur Jahreszahlung der Grundsteuer gegeben haben, ist in diesem Fall die Steuer zum **1. Juli eines jeden Jahres** fällig.

Diese Zustimmung können Sie auch jederzeit für die Zukunft nachholen. Die Umstellung auf Jahreszahlung erfolgt dann erstmalig für das **Folgejahr**.

Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können bei der Gemeinde Poing, Rathausstraße 3, 85586 Poing, eingesehen werden.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

## Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag



der wirksamen Bekanntmachung zu laufen beginnt, entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

**1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:**

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Poing, Rathausstraße 3, 85586 Poing, einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten nach der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Poing) und den Gegenstande des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollten angegeben, die angefochtene öffentliche Festsetzung der Grundsteuer soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:**

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Poing) und den Gegenstande des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollten angegeben, die angefochtene öffentliche Festsetzung der Grundsteuer soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Poing, den 12. Januar 2022

Aushang  
vom 12.01.2022 bis

Veröffentlichung im Ortsnachrichtenblatt  
Nr. 2 am 12.01.2022

Veröffentlichung auf der gemeindl. Homepage  
[www.poing.de](http://www.poing.de) vom 12.01.2022 bis 02.02.2022



Gemeinde Poing

T. Stark  
Erster Bürgermeister